

und in den Aufbau von Kapazitäten auf allen Ebenen, bereitgestellt werden und indem in allen Phasen von der Nothilfe bis zur Entwicklung auf einen besseren Wiederaufbau gearbeitet wird,

mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis über den beispiellosen Ausbruch der Ebola-Viruskrankheit und seine nachteiligen Auswirkungen auf die betroffenen Länder, unterstreichend, dass die Eindämmung von Ausbrüchen schwerer Infektionskrankhe-

unternommenen Anstrengungen, wie etwa das Projekt „Gesundheitsversorgung in Gefahr“ der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, um die Einhaltung des humanitären Völkerrechts zu stärken, indem das Bewusstsein für die steigenden und ernststen humanitären Folgen dieser Gewalt geschärft und eine bessere Vorbereitung auf die Bewältigung dieser Folgen gefördert wird,

in Anbetracht der hohen Zahl der von humanitären Notsituationen betroffenen Personen, einschließlich der noch nie dagewesenen Zahl gewaltsam Vertriebener, deren Mehrzahl Frauen und Kinder sind, die aufgrund von Konflikten, Verfolgung, Gewalt und anderen Ursachen, einschließlich Terrorismus, oft für lange Zeiträume vertrieben wurden, wobei den einzelstaatlichen Behörden die Hauptverantwortung und Verantwortung dafür zukommt, den Binnenvertriebenen in ihrem Zuständigkeitsbereich Schutz und humanitäre Hilfe zu gewähren und dauerhafte Lösungen für sie zu fördern, eingedenk ihrer besonderen Bedürfnisse,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die besonderen Schwierigkeiten, denen sich Millionen von Flüchtlingen in Langzeitkrisen gegenübersehen, in der Erkenntnis, dass die durchschnittliche Verweildauer weiter gestiegen ist, und betonend, dass die internationalen Anstrengungen und die internationale Zusammenarbeit verstärkt werden müssen, um praktische und umfassende Ansätze zur Überwindung ihrer Not zu finden und dauerhafte Lösungen für sie herbeizuführen, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

in Anbetracht der Wichtigkeit der Genfer Abkommen von 1949

7. begrüßt innovative Verfahren, die sich das Wissen der von humanitären Notlagen Betroffenen zunutze machen, um auf lokaler Ebene nachhaltige Lösungen zu erarbeiten und lebensrettende Produkte vor Ort herzustellen, mit minimalen Implikationen für Logistik und Infrastruktur;

8. fordert die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls die anderen maßgeblichen humanitären Akteure auf, die Anstrengungen zur Verbesserung der humanitären Reaktion auf natürliche und vom Menschen verursachte Katastrophen sowie komplexe Notsituationen fortzusetzen, indem sie die Kapazitäten für humanitäre Maßnahmen auf allen Ebenen weiter ausbauen, die Bereitstellung und Koordinierung der humanitären Hilfe auf globaler und regionaler Ebene sowie im Feld weiter verstärken, unter anderem über bestehende Koordinierungsmechanismen nach dem Schwerpunktgruppenansatz und bei Bedarf in Unterstützung der nationalen Behörden des betroffenen Staates, und indem sie die Effizienz, die Transparenz, die Leistungserbringung und die Rechenschaftslegung weiter verbessern;

9. erkennt an, dass die Einbeziehung der zuständigen humanitären Akteure und die Abstimmung mit ihnen für die Wirksamkeit der humanitären Maßnahmen von Vorteil ist, und legt den Vereinten Nationen nahe, sich auch weiterhin darum zu bemühen, die Partnerschaften auf globaler Ebene mit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, den zuständigen nichtstaatlichen humanitären Organisationen, anderen Mitwirkenden des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und weiteren maßgeblichen Akteuren zu stärken;

10. ersucht den Generalsekretär, den residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen sowie den Landesteamen der Vereinten Nationen weiterhin verstärkte Unterstützung zu gewähren, namentlich durch die Bereitstellung der notwendigen Schulungsmaßnahmen, die Ermittlung von Ressourcen, die Verbesserung der Verfahren zur Benennung und Auswahl der residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten N

rae.0nn1

14. erkennt außerdem an, dass die Rechenschaftslegung ein fester Bestandteil wirksamer humanitärer Hilfe ist, und betont, dass die Rechenschaftslegung der humanit

unter anderem nach Bedarf über den Gemeinsamen Vorsorgerahmen des Ständigen institutionellen Ausschusses, der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen und der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge, durch den Transfer von Technologien und Sachverstand an die Entwicklungsländer und durch die Unterstützung von Programmen zum Ausbau der Koordinierungskapazitäten der betroffenen Staaten;

28. fordert die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die humanitäre Organisation auf, Nothilfe auf eine Weise bereitzustellen, die nach Bedarf zur Wiederherstellung und zur langfristigen Entwicklung beiträgt, so auch indem humanitären Instrumenten Vorrang eingeräumt wird, die die Resilienz stärken, wie unter anderem Bargeldtransfers, der Beschaffung von Nahrungsmitteln und Dienstleistungen vor Ort und sozialen Sicherheitsnetzen

29. ermutigt

35. fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen auf, die Verbesserung des Zyklus humanitärer Programme zu unterstützen, insbesondere die Erarbeitung von Plänen für strategische Maßnahmen und von Überblicken über die humanitären Bedürfnisse, einschließlich der Phase der konsolidierten Hilfsappelle, im Benehmen mit den betroffenen Staaten, mit dem Ziel, die Koordinierung der humanitären Maßnahmen zu stärken, um den Bedürfnissen der von humanitären Notlagen betroffenen Menschen gerecht zu werden;

36. legt den Mitgliedstaaten nahe, Finanzmittel für humanitäre Maßnahmen auf der Grundlage der von den Vereinten Nationen ausgehenden humanitären Appelle und in Übereinstimmung mit diesen zu binden und zeitgerecht auszubezahlen;

37. legt den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen nahe, innovative Mechanismen zur Risikoteilung zu sondieren und die Finanzierung des Risikomanagements auf objektive Daten zu stützen;

38. ersucht die Mitgliedstaaten, die zuständigen humanitären Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen humanitären Akteure, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen in allen Phasen der humanitären Maßnahmen zu fördern, einschließlich der Vorbereitung auf den Katastrophenfall und der Bedarfsermittlungen, und den konkreten humanitären Bedürfnissen und Anfälligkeiten aller Teile der betroffenen Bevölkerung

Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

49. fordert alle Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, auf freiwilligen Beiträge für humanitäre Notlagen, einschließlich durch flexible Finanzierung auf mehrjährige Sicht, zu erhöhen, und erklärt in dieser Hinsicht erneut, dass das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten über ausreichende und besser berechenbare Finanzmittel verfügen soll;

50. legt den Mitgliedstaaten nahe Zusammenarbeit mit den zuständigen humanitären Organisationen der Vereinten Nationen zu gewährleisten, dass den grundlegenden humanitären Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerung, darunter sauberes Wasser, Nahrungsmittel, Unterkunft, Gesundheitsversorgung, einschließlich im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, Bildung und Schutz, im Rahmen der humanitären Maßnahmen entsprochen wird, namentlich durch die rechtzeitige Bereitstellung ausreichender

Re-2058b(-2058b(-0 Tw ..w ..) -35.94 Td [(,004-4(u)8(r)-2(58b(-0 Twund)-oed33(ch)8(e)-1r(l)-5(d)-12n1 -1-10(u), 58b8o(s)-(e)-20k(i)egit)--8(r)-f)2-s3de-Mitgliedstaaten(d) Re-pa(ü)re(Oa)8(r)00(b)-12(e)-B(i)510-r 5805024(ü)ne(b)

schaften um eine berechenbare Reaktion auf die Bedürfnisse von Binnenvertriebenen zu bemühen und insbesondere die langfristige Vertreibung anzugehen, indem sie langfristige Strategien und kohärente Mehrjahrespläne beschließen und umsetzen, unter anderem in Bezug auf Fragen wie Existenzgrundlagen, und ruft in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft auf, die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Staaten auf Antrag laufend und verstärkt zu unterstützen, und legt den humanitären Organisationen nahe, ihre Koordination, unter anderem mit Entwicklungsorganisationen, zu verbessern, um in Unterstützung der Mitgliedstaaten den Bedürfnissen von Binnenvertriebenen besser gerecht zu werden, um dauerhafte Lösungen zu fördern;

57. fordert alle Staaten und Parteien in komplexen humanitären Notlagen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, auf Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und einzulösen, die den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit das Personal Aufgabende der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, einschließlich der Flüchtlinge und

>282-9.24 <</MCIDP

62. fordert alle Länder nachdrücklich auf in ihre nationalen Maßnahmen und Entwicklungsrahmen die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu integrieren, die einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung beinhaltet und unter anderem danach strebt, den Bedürfnissen der verletzlichsten Menschen gerecht zu werden und niemanden zurückzulassen;

63. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung auf dem Weg über die Tagung 2016 des Wirtschaftssozialrats über die Fortschritte im Hinblick auf eine stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen, einschließlich über den Prozess und den aktuellen Stand des humanitären Weltgipfels, Bericht zu erstatten und der Versammlung einen detaillierten Bericht über den Einsatz des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen vorzulegen.

72. Plenarsitzung
10. Dezember 2015

⁸ Resolution 70/1.